

Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG)

Änderung vom 22. März 2013

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Januar 2012¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 8. März 1960² über die Nationalstrassen wird wie folgt geändert:

Art. 4a

4. Änderung
der Klassierung

Der Bundesrat kann nach Anhören des betroffenen Kantons die Klassierung einer von der Bundesversammlung festgelegten Nationalstrasse ändern, namentlich wenn verkehrstechnische Gründe dies erfordern.

Art. 8a

V. Übergang des
Eigentums und
Übernahme von
Projekten bei
Anpassung des
Nationalstrassen-
netzes

¹ Werden bestehende Strassen neu ins Nationalstrassennetz aufgenommen, so geht das Eigentum an ihnen auf den Zeitpunkt der Aufnahme entschädigungslos auf den Bund über.

² Werden bestehende Nationalstrassen aus dem Nationalstrassennetz entlassen oder durch eine Nationalstrasse mit anderer Linienführung ersetzt, so geht das Eigentum an ihnen auf den Zeitpunkt der Entlassung beziehungsweise auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Strasse entschädigungslos auf den jeweiligen Kanton über.

³ Liegt für eine neu ins Nationalstrassennetz aufgenommene Strasse ein rechtskräftig bewilligtes kantonales Projekt vor, so entscheidet die Bundesversammlung, ob das Projekt vom Bund übernommen wird. Die kantonale Bewilligung gilt als Plangenehmigung im Sinne von Artikel 26. Die bis zum Zeitpunkt der Aufnahme der Strasse ins Nationalstrassennetz aufgelaufenen Kosten des Projekts gehen zulasten der Kantone.

¹ BBl 2012 745
² SR 725.11

⁴ Bau-, Ausbau- und Unterhaltsvorhaben, die zum Zeitpunkt der Aufnahme einer Strasse ins Nationalstrassennetz nicht abgeschlossen sind, sind von den Kantonen fertigzustellen und zu finanzieren.

⁵ Artikel 62a gilt für die Absätze 1–3 sinngemäss.

Art. 20 Abs. 2

² Er entscheidet bei der Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes³ im Rahmen der Genehmigung der generellen Projekte endgültig über die besondere Linienführung der Nationalstrassen im Gebiet der Städte und über den Übergang der Nationalstrassen ausserhalb von Städten in die städtischen Nationalstrassen.

Art. 23 Abs. 1

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 27d Abs. 1 erster Satz

Betrifft nur den französischen Text.

II

Der Bundesbeschluss vom 21. Juni 1960⁴ über das Nationalstrassennetz wird aufgehoben.

III

Das Bundesgesetz vom 22. März 1985⁵ über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe wird wie folgt geändert:

Art. 35 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Werden bestehende Strassen neu ins Nationalstrassennetz aufgenommen, so werden dem betreffenden Kanton die Ausgleichsbeiträge solange ausgerichtet, bis auf seinem Kantonsgebiet auf diesen Strassen substanzielle Ausbauten in Betrieb genommen werden.

³ Gemäss BB vom 21. Juni 1960 über das Nationalstrassennetz, in den letzten, massgebenden Fassungen (AS 1960 872, 1984 1118, 1986 35 2515, 1987 52, 1988 562, 2001 3090) und Art. 197 Ziff. 3 BV (SR 101).

⁴ AS 1960 872, 1984 1118, 1986 35 2515, 1987 52, 1988 562, 2001 3090

⁵ SR 725.116.2

IV

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 22. März 2013

Die Präsidentin: Maya Graf
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 22. März 2013

Der Präsident: Filippo Lombardi
Der Sekretär: Philippe Schwab

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 13. Juli 2013 unbenützt abgelaufen.⁶

² Es wird mit Ausnahme von Ziffer II (Aufhebung des BB vom 21. Juni 1960 über das Nationalstrassennetz), auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

³ Ziffer II wird zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

19. Juni 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁶ BBl 2013 2523

